

H

ereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 15

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 3 Mk. pro Quartal.
Schablonen und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Brick-Str. 1. Fernruf: Nordstr. 2144.

Hamburg, den 10. April 1920

Regeligen Kosten die schwebepaltre Non-
parillizelle oder deren Raum 1,50 Mk.
(Der Betrag ist stets vorher einzulösen.)
Verbandsanzeigen kosten 50 Pf. die Zeile.

34. Jahrg.

Mietrecht und Mietsteigerungen.

Mit der zunehmenden Wohnungsnot tauchen immer mehr Streitfragen über das Mietrecht sowie die erfolgenden Mietsteigerungen auf. Hand in Hand damit gehen die weiteren Fragen über Mietabläge und Mietrückstände. Daß die Hausbesitzer weder Renovierungen noch Reparaturen vornehmen wollen, desto energischer aber während des Krieges entstandene Mietrückstände einreiben, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Wie ist nun hier die gesetzliche Rechtslage? Für die von den Kriegsfrauen gemachten Mietschulden haftet der zurückgekehrte Ehemann. Nur wenn der Hausbesitzer nach der Beurteilung zur Zahlung die Zwangsvollstreckung gegen den Mieter, falls dieser Kriegsteilnehmer war, betreiben will, bedarf er bis zum 30. Juni 1920 hierzu der Zustimmung des Amtsgerichts. Was dann die übrigen Streitfragen anbelangt, so ist der Mieter nach § 585 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Nach dem folgenden Paragraphen (586) hat der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Demnach muß der Vermieter gesetzlich alle notwendigen Ausbesserungen auf seine Kosten übernehmen. Natürlich haben es die Vermieter mit Hilfe der Hausbesitzerbetriebe verstanden, durch Mietverträge in dieser Beziehung vieles auf die Mieter abzuwälzen. Eine Vereinbarung oder, durch die die Verpflichtung des Vermieters zur Beseitigung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt. Falls die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder vermindert, oder entsteht im Laufe der Mietzeit ein solcher Fehler, so hat nach § 537 BGB. der Mieter das Recht, für die Zeit, während der die Tauglichkeit aufgehoben ist, die Entrichtung des Mietzinses gänzlich zu verweigern, für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, den Mietzins nur teilweise zu zahlen, je nachdem sich die Fehler oder Mängel zeigen. Also nur bei völliger Aufhebung der Gebrauchsmöglichkeit wird der Mieter ganz, andernfalls nur teilweise von der Mietzahlung befreit. Ist nun ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschluß des Vertrages vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung in Verzug, so kann der Mieter nach § 538 BGB. statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle des Verzugs des Vermieters — wenn er vergeblich zur Beseitigung der Mängel unter Hinweis auf die §§ 537, 538 bis zu einem bestimmten Tage aufgefordert worden ist — kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern. Unter die Mängel, die den vertragsmäßigen Gebrauch aufheben, fällt auch das Auftreten von Ungeziefer. Zur Beseitigung des Ungeziefers muß der Mieter aber dem Vermieter gemäß § 542 BGB. eine angemessene Frist setzen. Ob der Mieter auf Kosten des Vermieters Maler- und Tapezierarbeiten, die nicht durchaus notwendig sind, vornehmen lassen kann, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Beigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel der gemieteten Sache, dann muß der Mieter dem Vermieter ebenso wie beim Auftreten von Ungeziefer sofort Anzeige machen und innerhalb einer bestimmten Frist die Abstellung des Mangels verlangen. Unterläßt der Mieter die Anzeige, dann kann er eventuell zum Schadenersatz herangezogen werden und die im § 537 bestimmten Rechte

nicht geltend machen. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Hausbesitzer die Pflicht haben, die Wohnungen nicht allein in ordnungsgemäherm Zustand zu übergeben, sondern sie auch während der Mietzeit hierin zu erhalten. Wollen sie die Miete pünktlich einstreichen und diese fortwährend noch erhöhen, dann mögen sie namentlich an die angeführten Paragraphen erinnert werden. Ist dies erfolglos, dann ist den Mietern nur zu empfehlen, von ihren in diesen Paragraphen erwähnten Rechten Gebrauch zu machen. Und daran kann sie niemand, trotz Wohnungsnot, hindern.

Eine preussische Verordnung vom 9. Dezember 1919 sieht nun bereits die Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen in Preußen vor. Hiernach haben die Gemeinden oder die Gemeindeverbände unter Mitwirkung eines zur Hälfte aus Hausbesitzern und Mietern zusammengesetzten Ausschusses und nach Anhörung des Miteeinigungsamtes die Höchstmieten festzusetzen. Die Höchstgrenze hat in einem prozentualen Zuschlag zu dem am 1. Juli 1914 für die Wohnung oder Mieträume anderer Art oder für das Quadratmeter benutzter Fläche vereinbart gewesenen Mietzins oder, falls ein solcher nicht vereinbart oder aus besonderen Gründen außergewöhnlich niedrig gewesen ist, aus dem am 1. Juli 1914 für die Wohnungen oder sonstigen Mieträume oder Quadratmeter benutzter Fläche gleicher Art oder Güte örtlich gewesenen Mietzins und in einem prozentualen Zuschlag zu ihm zu bestehen. Für Neubauten, die nach dem 1. Januar 1917 errichtet sind, gilt diese Verordnung nicht. Nach den Ausführungsbestimmungen soll der Zuschlag für Wohnräume 15—20 % betragen. Falls der Mieter von der Höhe der Grundmiete, also derjenigen, die am 1. Juli 1914 bezahlt wurde, keine Kenntnis hat, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Uebersteigt die Miete die Höchstgrenze, so ermächtigt sich diese vom nächsten Mietzahlungstermin nach Bekanntmachung des Beschlusses auf die zulässige Leistung des Mieters an den Vermieter. Damit soll verhindert werden, daß der Mieter für den Vermieter etwa notwendige Reparaturkosten zu bezahlen hat. Sehr wichtig ist auch, daß die Mieter zu beratigen Leistungen durch Verträge nicht verpflichtet werden können. Für Berlin soll die Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen bereits festgesetzt sein, indem dort ein Zuschlag von 20 % für Wohnräume erfolgen darf. Für Geschäftslöale, Industriebücher und Fabrikräume darf der Zuschlag 40 % betragen. Zu den Instandsetzungsarbeiten am Hause wie in den Wohnungen können weitere 15 % und für Wohnungen mit Sammelheizung 20 % zur Grundmiete von 1914 genommen werden. Kommt der Vermieter aber seinen Verpflichtungen in bezug auf Instandsetzung nicht nach, dann kann der Mieter den hierfür festgesetzten Sonderzuschlag ganz oder teilweise zurückverlangen. — Nach einer früheren für das ganze Reich übrigens gültigen Verordnung kann innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages vom zuständigen Mieteamt eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses verlangt werden, wenn der Mieter unter dem Druck der Wohnungsnot einer übermäßig hohen Miete zugestimmt hat. Abschließend sei dann noch bemerkt, daß, wenn der Mieter eine ihm zu hoch erscheinende Mietsteigerung zurückweist, der Vermieter dann nicht ohne weiteres kündigen kann. Zur Kündigung muß der Vermieter in jedem Falle die Zustimmung des Miteeinigungsamtes nachsuchen. Dies gilt auch für Untermieter. Bei allen auftauchenden Streitfragen in Mietesachen wollen sich unsere Kollegen nun entweder sofort an das nächste Arbeitersekretariat oder an das zuständige Mieteamt wenden.

Der Arbeitsmarkt im Januar.

Nach den Feststellungen von 35 Fachverbänden über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder waren von 4719 225 Mitgliedern im Januar 1920 153 566, das heißt 32,5 % arbeitslos.

Im Dezember hatten 36 Fachverbände unter 4 495 713 Mitgliedern 181 596, das heißt 4,0 % arbeitslos geschätzt. Im Januar des Vorjahres war die Beschäftigungslosigkeit im Verhältnis doppelt so stark. Von 2 520 585 Gewerkschaftsmitgliedern hatten damals 105 178, das heißt 4,2 % keine Arbeit.

Die Arbeitslosigkeit wäre also in einem wenn auch nicht sehr starken Ansteigen begriffen, und zwar bezieht sich dieses Ansteigen nur auf die männlichen Mitglieder, deren Anteil von 2,8 v. H. auf 3,2 v. H. stieg, während die Arbeitslosigkeit der weiblichen Fachvereinsmitglieder im Dezember wie im Januar mit 3,6 v. H. stehen blieb. Von den größeren Fachverbänden hat diesmal die stärkste Arbeitslosigkeit der Textilarbeiterverband mit 6,2 v. H. (6,1 im Vormonat) aufzuweisen. Eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zeigte der Transportarbeiterverband, bei dem 3,3 v. H. der Mitglieder feierlos gegen 2,4 v. H. im Dezember, ferner der Metallarbeiterverband mit einem Satz von 2,2 v. H. gegen 1,2 im Vormonat, endlich der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit 1,1 v. H. im Vormonat 0,9 v. H. arbeitslos.

Einen Rückgang wiesen die Bauarbeiter auf, bei denen die Arbeitslosigkeit im Januar auf 5,9 v. H. von 7,9 im Dezember zurückging, sowie die Holzarbeiter: hier waren im Januar 1,4 v. H. arbeitslos gegen 1,5 im Dezember.

Die Zahl der unterstützten arbeitslosen betrug nach den Berichten der Demobilisierungskommission am 1. Februar 371 675. Diese Zahl läßt weiter einen Rückgang gegen den Vormonat erkennen, in dem sie 397 818 betrug, doch dürfte dieser Rückgang wohl hauptsächlich auf eine genauere Durchführung der Kontrolle der arbeitslosen zurückzuführen sein.

Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt eine geringe Abnahme des Angebots. Auf 100 offene Stellen entfielen 188 männliche beziehungsweise 109 weibliche Arbeitsuchende gegen 190 beziehungsweise 125 im Vormonat. Der Andrang männlicher Arbeiter bewegt sich also noch immer annähernd in gleicher Höhe wie im Januar des Vorjahres (188 auf 100 Stellen), während bei den Arbeiterinnen seit dem entsprechenden Monat des Vorjahres das Angebot in annähernd gleichmäßiger Abnahme auf die Hälfte zurückgegangen ist.

Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise für das gesamte Baugewerbe im Januar 1920 zeigte folgendes Resultat:

	Arbeits- gesuche	Offene Stellen	Bekom- mene Stellen
Davon entfallen auf:	57062	21369	16956
Maurer, Stuckateure	25198	11262	8206
Zimmerer	6408	4058	3089
Maler, Lackierer, Anstreicher ..	18140	3005	3203
Glasern	892	857	265

Auf 100 offene Stellen entfallen demnach auf das Baugewerbe Arbeitsgesuche in den Monaten November, Dezember 1919 und Januar 1920:

	November	Dezember	Januar 1920
Von Maurern	177,1	261,9	228,6
„ Zimmerern	118,5	152,4	157,8
„ Malern	462,3	617,8	503,1
„ Glasern	183,6	209,4	249,8

Nach dem amtlichen Bericht verteilen sich für das Malergewerbe Angebot und Nachfrage in den beiden letzten Monaten des Jahres 1919 und im Januar 1920 auf die einzelnen Landesteile folgendermaßen:

	November Arbeits- suchende	Offene Stellen	Dezember Arbeits- suchende	Offene Stellen	Januar 1920 Arbeits- suchende	Offene Stellen
Ostpreußen	262	37	342	57	390	37
Westpreußen	275	45	257	44	106	67
Berlin u. Brandenburg ..	3589	624	3914	688	3849	787
Pommern	187	58	192	35	288	71
Posen	25	16	29	30	11	2
Schlesien	489	47	550	44	655	61
Sachsen	435	156	464	116	531	175
Schleswig-Holstein	619	144	659	76	671	95
Hannover	388	111	394	87	455	127
Westfalen	382	201	268	118	287	91
Sachsen-Mark	588	182	672	139	729	193
Rheinland	989	688	582	309	1208	522
Bayern	371	180	1607	117	1734	164
Freistaat Sachsen	2100	166	2517	223	2746	357
Württemberg	—	—	553	102	609	129
Baden	361	102	376	115	483	196
Hessen	149	54	188	34	177	36
Mecklenburg	72	25	97	12	141	26
Thüring. Staaten	363	124	414	108	440	125
Oldenburg	91	26	95	32	106	41
Braunschweig	130	43	111	27	124	52
Lübeck	55	4	60	13	69	9
Bremen	269	60	304	74	319	131
Hamburg	1708	87	1850	76	2025	114

Vorschläge der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau Nordfrankreichs.

I. Arbeitübernahme.

Das Deutsche Reich übernimmt die Arbeiten von Frankreich als Generalunternehmer.

In der direkten Übernahme von Arbeiten durch einzelne deutsche Unternehmer von französischen Behörden oder französischen oder sonstigen ausländischen Firmen haben die Arbeiterverbände eine Schädigung der deutschen Interessen. Sie fordern, daß die deutsche Regierung ihre ganze Kraft einsetzt, um zu verhindern, daß sich Aufseher neben dem Reich um Arbeiten oder sonstige Leistungen in den zerstörten Gebieten bewerben.

1. Arbeitsvergabeung und Arbeitsausführung.

1. Das Deutsche Reich soll die von ihm als Generalunternehmer zu übernehmenden Arbeiten entweder in Reichsregie auf neuer verbesserter Grundlage ausführen oder sie zur Ausführung an sozialisierte Baubetriebe, selbständige Produktionsgenossenschaften, bestehend aus Arbeitern, Technikern und Architekten, sowie an sonstige Einzel- und Genossenschaftsunternehmungen vergeben.

2. Bei der Vergabeung dürfen jedoch nur Firmen berücksichtigt werden, die sich zur Anerkennung und Einhaltung derjenigen Bedingungen verpflichten, die für diesen Fall zwischen der Reichsregierung und den Arbeiterverbänden noch zu vereinbaren sind.

3. Die Ausführung der Arbeiten in Reichsregie denken sich die Arbeiterverbände folgendermaßen:

Das Reich soll die in Regie auszuführenden Arbeiten durch seine Bauleitungen an sogenannte Arbeits- oder Produktionsgenossenschaften deutscher Bauarbeiter zu festen Preisen vergeben. Es soll sämtliche Baupläne, Baustoffe, Gerüste, Geräte, Maschinen und Materialien aller Art liefern und auch die Aufsicht über die Arbeiten selber führen. Soweit es sachlich ist, daß die Arbeiter eigenes Werkzeug benutzen, sind darüber und über die zu gewöhnliche Entschädigung mit den betreffenden Gewerkschaften besondere Vereinbarungen abzuschließen. Die Arbeits- oder Produktionsgenossenschaften sollen lediglich die Arbeit auf Grund der vorher vereinbarten Preise ausführen.

Diese neue Art Regiearbeit hat den Vorteil, daß die Arbeiter am Ertrag der Arbeit interessiert und dadurch mehr zur Arbeit angeporrt werden, als wenn sie für einen privaten Unternehmer arbeiten. Gleichzeitig spart das Reich die sonst bei Regiearbeit üblichen Zulagen und Vergütungen für die Unternehmer.

4. Soweit die Arbeiten nicht in Reichsregie ausgeführt werden, sind die Vergabebedingungen so zu gestalten, daß jeder kapitalistische Ubergewinn ausgeschlossen ist.

5. Für die Arbeitsvergabeung wird im Reichsministerium für den Wiederaufbau eine besondere Abteilung eingerichtet.

Der Abteilung steht eine Kommission zur Seite, die zu bilden ist aus Vertretern der sozialisierten Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie aus Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände. Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich und bekommen nur ihre harten Auslagen ersetzt (Tagegelber).

6. Alle Betriebe, die sich am Wiederaufbau beteiligen wollen, müssen sich in eine vom Reich aufzustellende Unternehmerliste eintragen lassen. Ueber die Aufnahme in die Liste entscheidet die im Wiederaufbauministerium für die Arbeitsvergabeung zu schaffende Abteilung unter Hinzuziehung der Kommission.

7. Zur Bestimmung der Ubergewinne ist jeder am Wiederaufbau beteiligte Betrieb verpflichtet, für die Wiederaufbauarbeiten eine besondere Buchführung einzurichten, aus der das im Betrieb arbeitende Betriebskapital, die allgemeinen und besonderen Geschäftskosten, die Abschreibungen auf Gerüste und Geräte im einzelnen sowie der Unternehmerdienst klar ersichtlich sein müssen.

Die Reichsregierung hat das Recht, durch einen berechtigten Beamten Sachverständigen die Buchführung und deren Unterlagen nachzuprüfen.

8. Bei jeder Ausschreibung müssen sozialisierte Baubetriebe und Produktionsgenossenschaften zur Preisabgabe mit herangezogen werden.

III. Arbeiterbeschaffung und Arbeitsvermittlung.

1. Zum Zweck der Arbeiterbeschaffung und der Arbeitsvermittlung wird im Reichsministerium für den Wiederaufbau eine Zentralstelle geschaffen.

Der Zentralstelle steht ein Beirat zur Seite, der zu bilden ist aus Vertretern der sozialisierten Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie aus Vertretern der Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbände. Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich und bekommen nur ihre harten Auslagen ersetzt (Tagegelber).

2. Die Zentralstelle soll im Einvernehmen mit den Gewerkschaften im ganzen Reich Werkstätten einrichten, die die Anwerbung von Arbeitern für den Wiederaufbau zu betreiben und die angeworbenen Arbeitskräfte auf Anweisung der Zentralstelle zu vermitteln haben.

3. Die Vermittlung der Arbeit einschließlich der Arbeiterverteilung ist für die Vermittelten kostenlos.

IV. Sozialpolitische Vorschläge.

Um deutsche Arbeiter ins Wiederaufbaugesbiet zu bekommen, um das Unternehmerrisiko einzuschränken und die Zahlung hoher Risikoprämien durch das Reich zu vermeiden, schlagen die Arbeitervertreter dem Reich die Verwirklichung folgender sozialpolitischer Forderungen vor:

1. Die Reisekosten zu beziehungsweise die Rückreisekosten von den Arbeitsstellen im Wiederaufbaugesbiet trägt das Reich, die Rückreisekosten jedoch nur dann, wenn der Arbeiter mindestens 4 Wochen im Wiederaufbaugesbiet gearbeitet hat oder eine vorzeitige Rückreise aus zwingenden Gründen notwendig wird.

2. Das Reich hat für eine gute Unterkunft der Arbeiter zu sorgen. Die Unterkunftsräume sollen in der Nähe der Arbeitsstellen liegen oder durch einen besonderen Auto- oder Eisenbahnverkehr mit ihnen verbunden werden. In Gebieten, wo die Arbeiter sich in festen Gebäuden unterzubringen (sind, sollen Baracken errichtet werden, die für die Arbeiter Schlaf-, Koch- und Wascheinrichtungen enthalten müssen.

Die Einzelheiten sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

3. Die Reichsregierung hat auch für eine ausreichende und gute Beköstigung der Arbeiter zu sorgen.

Sie hat Gemeinschaftsküchen beziehungsweise Kantinen zu errichten, in denen die Arbeiter für bestimmte, die Selbstkosten nicht übersteigende Preise Lebensmittel und fertiges Essen bekommen können.

Die Einzelheiten hierüber sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

4. Zum Zweck der Erhaltung, der Pflege der Geselligkeit und zur geistigen und fachlichen Fortbildung sollen den Arbeitern besondere Räume (Kasinos) zur Verfügung gestellt werden, die neben kleinen Bibliotheken möglichst auch andere Bildungsmittel enthalten sollen.

Die Einrichtung und die Ausstattung dieser Kasinos sind durch besondere Bestimmungen zu regeln.

5. Die deutsche Regierung soll dafür sorgen, daß die im Wiederaufbaugesbiet beschäftigten Arbeiter Werkzeuge und Arbeitskleidung zum Selbstkostenpreis erhalten können.

6. Zur Versicherung der Arbeiter und Angestellten gegen Krankheit sowie gegen Unfall und Invalidität soll die Reichsregierung mit der französischen Regierung bindende Abmachungen treffen.

Die Sicherheit auf diesen Gebieten darf für die Arbeiter hinter den Sicherheiten, die sie bei ihrer Beschäftigung in der Heimat hatten, nicht zurückbleiben.

Die Einzelheiten hierüber sollen nach Verständigung mit der französischen Regierung durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

7. Für die Arbeiter, die durch die besonderen Gefahren des ehemaligen Kriegsschauplatzes — etwa durch Explosionen von Geschossen, Minen usw. — verunglückt, sowie für ihre etwaigen Hinterbliebenen ist besonders zu sorgen.

Die Einzelheiten hierüber unterliegen noch besonderen Vereinbarungen.

8. Die Reichsregierung soll dafür sorgen, daß überall im Wiederaufbaugesbiet, wo deutsche Arbeiter beschäftigt werden, gute Einrichtungen zur Behandlung Kranker und Verletzter geschaffen werden.

Sie soll insbesondere dafür sorgen, daß genügend tüchtige Ärzte zur Stelle sind, daß Räume zur Unterbringung Kranker und Verletzter geschaffen werden und daß auch die Möglichkeit des raschesten Transports Kranker und Verletzter in die Heimat besteht.

Die Einzelheiten hierüber sind nach Verhandlungen mit den in Frage kommenden ärztlichen und sonstigen Fachverbänden durch besondere Bestimmungen zu regeln.

9. Die Reichsregierung soll Einrichtungen treffen, die es den im Wiederaufbaugesbiet beschäftigten Arbeitern ermöglichen, einen Teil ihres Lohnes an ihre Familien oder auf ein Bankkonto in der Heimat zu überweisen.

Sie soll ferner Einrichtungen treffen, die eine ungehinderte und rasche Beförderung von Postsendungen von und nach der Heimat gewährleisten.

V. Sonstige Vorschläge.

1. Die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dürfen keinem Zwang und keiner Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, die über den Zwang und die Beschränkung für die sonstigen ausländischen Arbeiter hinausgehen.

Sie sollen alle Freiheiten und Rechte von Bürgern der Deutschen Republik genießen, sich innerhalb eines bestimmten Umkreises von ihren Arbeitsstellen frei bewegen und ihre Arbeitsstellen nach Belieben wechseln können.

2. Der freie schriftliche, telephonische und telegraphische Verkehr mit der Heimat, und zwar sowohl mit ihren Familien als auch mit den Arbeiterverbänden, der Presse und den Behörden, ist den Arbeitern zu gewährleisten.

3. Die Arbeiter sollen unter den in den Lohn- und Arbeitsbedingungen festgelegten Bestimmungen jederzeit das Recht haben, in ihre Heimat zurückzukehren.

4. Die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter sollen Mitglieder ihrer heimischen Organisationen bleiben und ihre Beiträge an diese zahlen sowie Unterstützung von ihnen empfangen können. Neben der Zugehörigkeit zu ihren heimischen Organisationen sollen die beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter — sofern der französische Bauarbeiterverband dies wünscht — in irgendeiner Form auch Mitglieder des französischen Bauarbeiterverbandes werden können.

Vereinbarungen hierüber bleiben dem französischen Bauarbeiterverband und den deutschen Organisationen vorbehalten.

5. Die Arbeiterverbände sollen das Recht haben, im Wiederaufbaugesbiet eigene Geschäftsstellen (besoldete Vertrauensleute) zu unterhalten.

Aufgabe dieser Vertrauensleute soll es sein, die Einhaltung der Tarifverträge und aller für die Arbeiter geschaffenen sozialen Einrichtungen zu überwachen, insbesondere sich von den Einhaltung der Bedingungen über Kost und Logis, Hygiene, Sicherheit auf den Arbeitsplätzen usw. zu überzeugen, die Interessen der Arbeiter gegenüber den deutschen und französischen Behörden zu vertreten, die Arbeiter in allen sozialen und sonstigen Fragen zu beraten und die Beziehungen zwischen den deutschen Arbeitern und ihren heimischen Verbänden aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

Zu diesem Zweck sollen sie jederzeit, bei Tag und bei Nacht, Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Lokalen haben.

* Unter Arbeitern sind hier stets auch die Angestellten mit einbegriffen.

die der Benutzung der beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dienen.

Bei der Überwachung der Arbeitsplätze und der Kontrolle aller sozialen Einrichtungen sollen jederzeit Vertrauensleute des französischen Bauarbeiterverbandes mitwirken können.

Lohn- und Arbeitsbedingungen für den Wiederaufbau Nordfrankreichs.

§ 1. Allgemeines.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der beim Wiederaufbau beschäftigten deutschen Arbeiter dürfen nicht schlechter sein als die Lohn- und Arbeitsbedingungen der gleichartigen französischen Arbeiter in den gleichen Gebieten.

Dabei soll auf die Schwankungen des Wechselkurses Rücksicht genommen werden, so daß der Lohn der deutschen Arbeiter in seiner Kaufkraft und Verbrauchsfähigkeit nicht hinter dem Lohn der französischen Arbeiter zurückbleibt.

Etwasige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von den französischen Arbeitern Nordfrankreichs erreicht werden, sollen auf die in dem gleichen Gebiete beschäftigten deutschen Arbeiter ausgelehnt werden.

Unter diesen Voraussetzungen gelten bis auf weiteres folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen:

§ 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. In diese Arbeitszeit sind die Pausen nicht mit einzugerechnet.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden unter Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse für jedes geschlossene Arbeitsgebiet gesondert festgesetzt, und zwar auf Grund einer Vereinbarung, die zwischen den Betriebsleitungen auf der einen und den Vertretern der Arbeiter auf der anderen Seite zu treffen ist. Werden sich beide Parteien nicht einig, so hat die Bauleitung des Reiches gemeinsam mit Vertretern der beiderseitigen Organisationen darüber endgültig zu entscheiden.

Eine einheitliche Regelung dieser Frage für alle Arbeitsgebiete ist anzustreben.

§ 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur geordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, oder wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag dadurch erheblich behindert würde (zum Beispiel Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Besehung von Entgleisungen usw.). Ferner bei dringenden Instandsetzungsarbeiten, wenn andererseits Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten. Auf Betonbauten und Untertagebauten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Konstruktionsteile nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgelegten Arbeitszeit dürfen Reparaturen, Reinigung und Umlegung der Maschinen vorgenommen werden, falls die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes zur Folge hätte. Eine willkürliche und regelmäßige Ueberstreichung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

§ 4. Lohnzahlung.

Der Lohn wird nach geleisteten Arbeitslagen gezahlt. Der Tagelohn beträgt bis auf weiteres:

Für ungelernete Arbeiter M
für Facharbeiter "

Für Schichtmeister, Poliere, technische und kaufmännische Angestellte sind mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen besondere Gehaltsätze zu vereinbaren, die in keinem Fall niedriger sein dürfen als die Löhne der Facharbeiter.

Die nach § 3 notwendigen Ueberstunden werden allgemein mit M für die Stunde, notwendige Nacht- und Sonntagsarbeit mit M für die Stunde vergütet.

Müssen Arbeiter aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grund feiern, so ist ihnen bis zu einem Feiertag in der Woche der volle Lohn, für jeden weiteren Tag des Feierns drei Viertel des vollen Lohnes zu zahlen.

Werden Arbeiter schuldhafter oder nachlässigerweise von der Arbeit fern, so ist für jede Fehlstunde der achte Teil des Tagelohnes in Abzug zu bringen.

Gingegen wird dem Arbeiter der Lohn bis zu einem Tage voll vergütet, wenn er infolge Unfalls oder Erkrankung arbeitsunfähig wird. Die Arbeitsunfähigkeit muß am selben Tage vom Arzt bescheinigt sein.

Der Lohn ist in der Regel am Sonnabend jeder Woche während der Arbeitszeit auszugeben. In Betrieben, wo dies die Arbeiter wünschen, kann eine andere Lohnzahlungsperiode vereinbart werden.

Zwischen Betriebsleitung und den gesamten Arbeitern des Betriebes oder zwischen ersterer und einzelnen Arbeitern kann vereinbart werden, daß ein bestimmter Teil des Lohnes von der Betriebsleitung der Familie des Arbeiters übermittelt oder dem Bankkonto des Arbeiters zugeschrieben wird.

§ 5. Urlaub.

Nach jeweils 10 Wochen steht den verheirateten Arbeitern ein Urlaub von einer Woche zu. Nehmen sie diesen Urlaub nicht in Anspruch, so erhöht sich die Urlaubszeit nach weiteren 10 Wochen auf 12, nach insgesamt 30 Wochen auf 18, nach 40 Wochen auf 24 und nach 50 Wochen auf 30 Werktage.

Unverheiratete haben nach jeweils 15wöchiger Tätigkeit einen Anspruch auf einen Urlaub von einer Woche. Nehmen sie diesen Urlaub nicht in Anspruch, so erhöht sich die Urlaubszeit nach weiteren 15 Wochen auf 12, nach insgesamt 45 Wochen auf 18 Werktagen, und so fort.

Bei schweren Krankheits- oder bei Todesfällen in der Familie (Frau, Kinder, Eltern und im Haushalt Lebende

Aus Unternehmerkreisen.

Arbeitgeberverbände und Betriebsrätegesetz. Die Arbeitgeberverbände drohten ursprünglich mit dem Streik, falls das Betriebsrätegesetz nicht nach ihrem Sinne abgeändert würde. Von diesem Plan haben sie zwar Abstand genommen, aber unter der Hand eifrig weitergewöhlt. Im besetzten Gebiet war ihre Hoffnung auf die Besatzungsmacht gerichtet; ein Geheimzirkular des Generaldirektors Dr. Langen in Köln, der die Geschäfte führt für alle Arbeitgeberverbände des besetzten Gebietes, sprach die Meinung aus, die Entente werde nicht gestatten, daß im besetzten Gebiet das Gesetz in Kraft tritt. Also Hoffnung auf den Feind! Diese Hoffnung wurde zu Wasser. Darauf gab die Vereinigung Kölner Arbeitgeberverbände ein neues Rundschreiben heraus, das sich an alle Vertretungen und Geschäftsführer im Arbeitgeberausschuß des besetzten rheinischen Gebietes richtet. Darin wird ausgesprochen, zurzeit müsse von einer Besetzung der Stilllegung von Betrieben abgesehen werden, wohl aber seien die Interessen der Unternehmer bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln rücksichtslos zu wahren. Unter keinen Umständen dürfe in Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen irgendwelches Jüngstündnis über die Gesetzesbestimmung hinaus gemacht werden. Schließlich wird ausgesprochen, im besetzten Gebiet sei die Anwendung des Betriebsrätegesetzes so lange überhaupt ausgeschlossen, als nicht die Genehmigung der hohen interalliierten Kommission vorliege. Inzwischen sind die Hoffnungen auf die Entente abermals zu Wasser geworden. Die Gewerkschaften werden den Industriebesitzern noch zeigen, daß ihre Kraft-Tarifverträge mit Erweiterungen der gesetzlichen Vorschriften durchsetzen kann. Man sieht aber doch wieder einmal die Liebe. Ueberall wird die Erweiterung der Arbeiterrechte in ähmem Kampf erzungen werden müssen.

Der Verbandstag des Badischen Maler- und Längermaler-Verbandes tagte in Karlsruhe am 10. März. 172 Mitglieder aus allen Teilen des Landes hatten sich eingefunden. Der Verbandsvorsitzende Lacroix referierte über die Lage im Malergewerbe, deren Schäden und den Wiederaufbau. Er schilderte eingehend die verschiedenen Phasen des Handwerks vom Kriegsausbruch bis heute. Er bedauerte, daß man während des Krieges zu wenig Rücksicht auf das Handwerk genommen habe. Erfreulich war nur, daß wenigstens die Genossenschaften auf der Höhe waren und alles getan haben, um ihre Mitglieder mit Waren zu versorgen. Durch die gewaltige Steigerung der Preise für Materialien und der durch die Not der Zeit bedingten Lohnerhöhungen sei es heute fast nicht möglich, dem Handwerk genügend lohnende Arbeit zuzuführen. Bei Schaffung von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die er für notwendig halte im Interesse beider Teile, müsse darauf gesehen werden, daß auch die Rechte und Pflichten beiderseitig gleichmäßig verteilt werden. Ferner müsse darauf gesehen werden, daß in Zukunft die Preisbildung eine angemessene sei. Der Handwerkerstand müsse sich freihalten vom Geist der Wucherer und Schieber, seine Stärke müsse wie bisher in der Ehrlichkeit liegen. Es liesse auch im Interesse der Kundenschaft, wenn die Handwerker Qualität zu liefern. Wie der Redner weiter mitteilen konnte, hat sich der Verband, der durch den Krieg schwer gelitten hat, wieder soweit erholt, daß von 900 badischen Malermeistern 700 dem Verband angehören. Es sei aber notwendig, noch strenger zu organisieren. Wenn es zu einem Staatsbankrott kommen würde, wäre das Handwerk ebenso geschädigt wie die Arbeiterschaft.

Malermeister Sohner, Mannheim, sprach über die jetzigen Materialien, deren Beschaffung, Verwendbarkeit und die hohen Preise. In einem sehr ausführlichen Vortrag behandelte der Redner alle die wichtigen Fragen, die für das Fach der Maler und Länger in Betracht kommen, erklärte deren Wertendbarkeit; besonders, wenn es sich um Erhaltungsmaterialien handelt, machte Angaben über die augenblicklich sehr hohen Preise; denn die Rohprodukte stammten größtenteils aus dem Auslande, und machte die Mitteilung, daß an ein halbdiges Zurückgehen der Preise wohl kaum zu denken sei. Es fehlen eben die notwendigen Oele, die einfach nicht zu beschaffen sind. Die Preise für Pinsel seien seit 1914 um das Fünfunddreißigfache gestiegen, Bürsten um 3000%. Obwohl die Lage unserer Wirtschaft sehr schlecht sei, dürfe man nicht zu schwarz sehen; aber vor einschneidenden Veränderungen dürfe man nicht zurückschrecken, da uns sonst die Not dazu zwingt.

An die beiden Referate knüpfte sich eine lange Aussprache, bei der auch der Achtstundentag und die Valuta eine Rolle spielten. Sehr energisch trat dabei Herr Hofmann, Bruchsal, den Angriffen auf die Regierung entgegen. Mit Recht wies er darauf hin, daß die heutige Regierung eine Vollregierung sei, die für das Gedeihen der verschiedenen Volksteile mindestens soviel Interesse habe wie die alte Regierung, auf deren Zusammensetzung das Volk keinen Einfluß gehabt habe. Notwendig sei nur, daß sich die Handwerker durch Beteiligung an öffentlichen und politischen Leben den Einfluß sichern, den sie haben wollen. Sehr treffend waren auch seine Ausführungen über den Achtstundentag. Ohne die Einführung des Achtstundentages wäre es nicht möglich gewesen, Ruhe zu schaffen. Solange uns das Rohmaterial nicht einmal für 3 Stunden reiche, könne man nicht die Einführung des Achtstundentages verlangen. Anders seien die Verhältnisse bei der sogenannten Urproduktion, also bei der Förderung von Kohle und Eisen und im Betriebswesen. Dort müsse man mehr arbeiten. Das könne geschehen durch Gewährung von Prämien. Eine eingehende Besprechung erfuhr auch die Zwangsbesetzung, wobei schwere Klagen geführt wurden gegen die Reichsstelle für Oele und Fette, die der Einfuhr von billigem Oel aus dem besetzten Gebiet Schwierigkeiten in den Weg gelegt und dadurch die Handwerker geschädigt habe. Von verschiedenen Seiten wurde sehr energisch die Beseitigung aller Kriegsgesellschaften gefordert.

Der Kassenbericht und der Voranschlag, der in Einnahmen und Ausgaben die Summe von 27.000 M. vorzieht,

wurden gutgeheißen und dem Kassierer Haag, Karlsruhe, für seine Tätigkeit Entlastung erteilt.

Einstimmig wurden gewählt als erster Vorsitzender Herr C. Lacroix, Karlsruhe, als zweiter Vorsitzender Steißler, Mannheim, und als Kassierer Haag, Karlsruhe.

Gewerkschaftliches.

Zur Schaffung eines Nahrungsmittelarbeiterverbandes traten am 23. März in Weilmünster die Vertreter der Verbände der Bäcker, Brauer, Fleischer und Metzger zu einer Beratung zusammen. Nach eingehender Aussprache nahm die Konferenz einstimmig folgenden Beschluß an: „Die Konferenz der Vertreter der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker und Konditoren und Fleischer steht gemäß früheren Beschlüssen der Organisationen auf dem Boden der Industrieorganisation. Die obengenannten Verbände, einschließlich des Bäckerverbandes, bilden zur gegenseitigen Unterstützung in allen Fragen eine Arbeitsgemeinschaft. Eine Kommission, bestehend aus Vertretern der 4 Verbände, wird beauftragt, in Weilmünster auszuarbeiten, die zwischen den Zentralen auszulassen und in gemeinsamer Sitzung endgültig festzulegen sind, um so den Boden vorzubereiten, auf dem sobald als möglich die Verschmelzung erfolgen kann.“

Finanzreform in den deutschen Gewerkschaften. Wie in unsern Verbänden eine Erhöhung der Beiträge vorgenommen werden muß, haben sich bereits viele andere Verbände gezwungen gesehen, ihre Beiträge wesentlich zu erhöhen, um sie den heutigen Verhältnissen anzupassen. Das ist auch erklärlich. Verwaltungskosten, Porto, Jahrgelder, Gehälter, Drucksachen usw. sind ganz erheblich verteuert. Die Unterstufungsbeiträge, besonders für Streikende, müssen sehr bedeutend erhöht werden. Aus all diesen Gründen müssen natürlich, wenn die erheblichen Mehrausgaben gedeckt werden sollen, die Einnahmen dementsprechend erhöht werden. Nachstehende Verbände haben in diesem Jahre schon Beitragsreformen durchgeführt oder vorbereitet:

Ein Antrag des Vorstandes der Buchbinder auf Erhebung von Extrasteuern und Erhöhung der Streikunterstützung wurde angenommen. Danach werden die Beiträge folgendermaßen erhöht: In Klasse 1 von 40 % auf 65 %, in Klasse 2 von 60 % auf 110 %, in Klasse 3 von 70 % auf 120 %, in Klasse 4 von 1 M auf 2 M, in Klasse 5 von 1,50 M auf 2,50 M. Die Streikunterstützung soll je nach Klasse und Mitgliedschaftsdauer 10,80 M bis 54 M betragen. Hinzu kommen täglich 75 % (die Woche zu 6 Tagen gerechnet) für jedes Kind unter 14 Jahren. Die Gesamtunterstützung darf jedoch drei Viertel des bei regulärer Arbeitszeit erzielten Wochenverdienstes nicht übersteigen. — Der Vorstand und Ausschuß des Deutschen Gutarbeiterverbandes haben eine Erhöhung der Beiträge aller Klassen um 25 % pro Woche beschlossen. Ferner sollen weibliche Mitglieder mit 1,25 M Stundenlohn oder entsprechenden Akkordlöhnen in der 3. Beitragsklasse steuern. Alle männlichen Mitglieder (ausschließlich Invaliden) müssen Beiträge in der 1. oder 2. Klasse entrichten. — Der Vorstand und Ausschuß der Fabrikarbeiter haben beschlossen, zum 1. April die Beiträge zu erhöhen, und zwar für weibliche und jugendliche Mitglieder um 20 %, für männliche um 30 % und für die freiwillige höhere männliche Klasse um 35 %. Dafür soll schon vom 1. März an die Streik- und Maßregelungsunterstützung, einschließlich der Kinderzulage, verdoppelt werden. — Der Vorstand der Friseur hat eine Abstimmung über Erhöhung der Beiträge um wöchentlich 20 % ausgeschrieben (bisher 40, 60, 80 % und 1 M). Ferner wird vorgeschlagen, die Streikunterstützung auf 14 bis 38 M zu erhöhen (bisher 10 bis 22 M) und die Kinderzulage von 1 auf 2 M. Außerdem sollen die erhöhten Sätze der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sowie des Sterbegeldes bereits am 1. April in Kraft treten, anstatt, wie vom Verbandstag beschlossen, am 1. Juli 1920. — Der Vorstand der Lederarbeiter hat eine Abstimmung aus über Erhöhung der Beiträge. Nach dem Vorschlag des Vorstandes soll der Beitrag in den 3 Beitragsstufen von 1 auf 2 M die Woche erhöht werden. Bisher betrug er 60 % bis 1,20 M. Ferner soll die Streikunterstützung wesentlich erhöht werden. Auch sollen künftig die Mitglieder, die Erwerbslosen- oder Streikunterstützung beziehen, vom Beitrag befreit sein. — Der Vorstand der Metallarbeiter hat ebenfalls eine Abstimmung über die Erhöhung der Beiträge ausgeschrieben. Er schlägt vor, den Beitrag in der 1. Klasse von 1,20 auf 2,20 M, in der 2. Klasse von 60 % auf 1,20 M und in der 3. Klasse von 80 % auf 30 % zu erhöhen. Auf dem letzten Verbandstage hatte die Statutenberatungskommission auch beantragt, die Erwerbslosenunterstützung zu erhöhen; die Verbandstage mehrheitlich lehnte dies jedoch ab. Nunmehr soll nach den Vorschlägen des Vorstandes die Erwerbslosenunterstützung in sämtlichen Sätzen der 1. Klasse um wöchentlich 5 M erhöht werden, in der 2. Klasse um 3,75 M und in der 3. Klasse um 2,50 M. Außerdem beantragt der Vorstand eine weitere Erhöhung der Streikunterstützung in der 1. Klasse um 6 M pro Woche, in der 2. Klasse um 4,50 M und in der 3. Klasse um 3 M. — Vom Verband der Schneider wird für die Zeit vom 1. März an die Zahlung doppelter Wochenbeiträge ausgeschrieben. Diese Maßnahme wird begründet mit den gesteigerten Ausgaben für die Fachzeitung, die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“, für Agitation, Drucksachen, Lohnbewegungen und Streiks. — Der Vorstand des Deutschen Transportarbeiterverbandes schrieb nach Zustimmung des Ausschusses und des erweiterten Vorstandes Extrabeiträge aus. Sie betragen in Beitragsklasse 1 20 %, in Klasse 2 15 % und in Klasse 3 10 %.

Fachtechnisches.

Ausstellung des Bundes deutscher Dekorationsmaler in Dresden. Die schon einige Tage vor dem Bundestage eröffnete Ausstellung hauptsächlich von Frauen und

Werkstätten) ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung ein außerordentlicher Urlaub zu gewähren. Bei allen Urlaubsreisen hat der Arbeiter auf dem festzustellenden Eisenbahnweg freie Fahrt. Der regelmäßige Urlaub gilt als Arbeitszeit, die in den Urlaub fallenden Tage, einschließlich Sonn- und Feiertagen, werden mit drei Fünftel des tariflichen Lohnes vergütet. Vergütet ein Arbeiter auf den Urlaub ganz, so werden ihm die ihm zustehenden Urlaubstage nach Maßgabe dieser Bestimmungen besonders vergütet.

§ 6. Arbeitervertretung auf den Arbeitsstellen.

Die Arbeiter jeder Arbeitsstelle wählen auf je 50 Arbeiter, die Angestellten auf je 10 Angestellte mindestens einen Vertrauensmann.

Die Vertrauensmänner haben die Durchführung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Bauarbeitergesetzes und der sanitären Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Kantinen, Küchen und sonstigen für die Arbeiter geschaffenen Einrichtungen zu überwachen und alle sonst aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Rechte und Pflichten der Betriebsräte auszuüben, soweit dem nicht die Bestimmungen des mit der Reichsregierung abgeschlossenen Vertrages entgegenstehen.

§ 7. Kündigung.

Für die Arbeiter und die Baubetriebe im Wiederaufbaubereich gilt beiderseits eine vierzehntägige Kündigungsfrist.

§ 8. Schlichtung von Streitigkeiten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus diesen Lohn- und Arbeitsbedingungen ergeben, sind im Wiederaufbaubereich nach Bedarf paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsstellen einzurichten.

§ 9. Zusammenhang von Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind auf jeder Baustelle in deutscher und französischer Sprache anzuschlagen.

§ 10. Schlußbemerkung.

Diese Vorschläge gelten stinngemäß auch für die kaufmännischen und technischen Angestellten. Soweit sich aus den beruflichen Besonderheiten Abweichungen nötig machen, sind mit ihren Organisationen ergänzende Bestimmungen zu berechnen.

Diese Vorschläge sind, unterzeichnet von 21 deutschen Gewerkschaften, dem Herrn Minister zugestellt worden.

Lohnbewegungen.

Der Streik der Kollegen in Insterburg dauert noch fort. In Gding haben es die Arbeitgeber abgelehnt, einen Tarif abzuschließen. Daraufhin legten die Kollegen die Arbeit nieder.

In Wangelau sind am 11. März sämtliche Kollegen wegen Lohnunterschieden in den Streik getreten.

In Weibe (Hollstein) streiken die Kollegen.

Der Streik in Konstanz und Speyer ist mit Erfolg für die Kollegen beendet.

Wiesbaden. Die hiesigen Arbeitgeber versuchten, sich um die Erfüllung des letzten Lohnabkommens zu brüden. Deshalb traten sie geschlossen aus dem Arbeitgeberverband aus. Natürlich forderten die Kollegen den ihnen zukommenden Lohn und vereinbarten Ausgleich und legten, als dies verweigert wurde, am 18. März die Arbeit nieder. Das wirkte, und die Arbeitgeber erklärten nun wieder, dem Arbeitgeberverband anzugehören und bewilligten unsere Ansprüche. Jetzt stehen nur noch einige Kollegen im Streik.

Lackierer.

In Ottendorf b. Dresden befinden sich 27 Lackierer mit den Holzarbeitern im Abwehrstreik.

In Gding dauert der Streik bei der Firma Kannitz weiter fort; es sind noch 9 Kollegen beteiligt.

Aus unserm Beruf.

Dresden. In der Mitgliederversammlung vom 20. März erstattete Kollege Jekschmann den Bericht über die letzten Tarifverhandlungen. Es sei nicht gelungen, dieselbe Arbeitszeit wie im Baugewerbe festzulegen. Ein Schiedsspruch ist in dieser Frage nicht gefällt, so daß nunmehr die einzelnen Werkstattbelegierten die Verhandlungen in den Betrieben über die Arbeitszeit aufnehmen müssen. In geheimer Abstimmung wurde gegen 8 Stimmen beschlossen, die 45 1/2 stündige Arbeitswoche durchzuführen. Zur Regelung der Beitragsfrage wurde nach Ausführungen der Kollegen Spranger und Jekschmann einstimmig beschlossen, in Zukunft für die erste Beitragsklasse 2 M und für die zweite Beitragsklasse 3 M pro Woche zu erheben. Unter „Verschiedenes“ wurde von den Kollegen die bureaukratische Kontrolle auf dem hiesigen Zentralarbeitsnachweis bei den erwerbslosen Mitgliedern gerügt. Ein entsprechender Antrag wurde angenommen, der dem Gewerkschaftsleiter überwiesen werden soll. Beschwerde wurde auch über den Zwang des Erwerbslosenrates geführt, den dieser beim Kleben von Marken ausübt. Außerdem wurde von den Kollegen gewünscht, daß in der Versammlung am 28. April schon die neuen Lohnforderungen beraten werden, damit nicht die Arbeitgeber durch unsere Forderungen überrascht werden. Allgemein wurde betont, daß ein Stundenlohn von 3,70 M nicht den heutigen Verhältnissen entspricht. Nach Entgegennahme verschiedener Mitteilungen erfolgte Schluß der Versammlung.

